



Häufige Fragen zum Kommunalen Integrationsmanagement (KIM) NRW – FAQ –

Was beinhalten die Bausteine im Kommunalen Integrationsmanagement im Sinne der Landesförderung und wie arbeiten die Akteurinnen und Akteure vor Ort zusammen?

Case Management im Sinne der Landesförderung „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ unterstützt die Etablierung effektiver Strukturen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit aller auf kommunaler Ebene vorhandener Ämter, Behörden und weiterer integrationspolitischer Akteur:innen, die Dienstleitungen zur Integration von Eingewanderten erbringen – ausgehend von der Betrachtung der Bearbeitung von Einzelfällen und den damit verbundenen unterschiedlichen Sichtweisen und Verantwortlichkeiten. Grundlage ist das Handlungskonzept des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement. Das Ziel ist, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Institutionen im Bereich Migration und Integration sowie Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und zu einer integrierten **kommunalen** Steuerung der örtlichen Integration von Eingewanderten zu kommen. Kerninhalte sind die Definition und die Operationalisierung der Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), den Vorschriften des Bundes zur rechtlichen Integration nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. Zusammengefasst geht es um die **kommunale Steuerung und Organisation** von Integrationsprozessen von „der Einreise bis zur Einbürgerung“. Entscheidender Akteur ist dafür das **Kommunale Integrationszentrum**, bei dem die Landesförderung „Kommunales Integrationsmanagement NRW“ vom Grundsatz her angesiedelt ist. Anhand des ressourcenorientierten Blicks des Case Managements auf den einwandernden Menschen sollen aus den einzelnen Fallperspektiven heraus komplexe Integrationsketten entstehen. Hervorzuheben ist die Interdependenz der drei Bausteine Koordination, Case Management und Aufgabenwahrnehmung der KIM-Stellen in den ABH/EBH.



Zu der Aufgabenstellung der Koordination des Gesamtprozesses gehören die Angebotsentwicklung, die Angebotssteuerung, Controlling sowie die Steuerung der Umsetzung der Gesamtkonzeption der drei KIM-Bausteine.

Über das landesgeförderte rechtskreisübergreifende individuelle Case Management (Baustein 2) werden zudem lebenslagenbezogene Beratungs- und Begleitangebote realisiert, um die unterschiedlichsten Herausforderungen anzugehen, die hintereinander, oft aber auch parallel bewältigt werden müssen, wie bspw. ausländerrechtliche Fragestellungen, gesellschaftliche und rechtliche Erstorientierung, Integration in Bildung und Arbeit, Wohnen und Gesundheit. Migrationsrechtliche Fragestellungen aus dem Aufenthaltsgesetz, bspw. Duldungsmöglichkeiten bei Beschäftigung und Ausbildung sowie die Möglichkeiten der Bleiberechte nach §§ 25a und 25b AufenthG sollen einbezogen werden. Der Beratungs- und Begleitungsprozess beinhaltet die aktive Zugangsgestaltung durch grundsätzlich folgende Module: Erstberatung, Assessment, Zielvereinbarung, Hilfeplanung, Leistungssteuerung, Evaluation.

Mit Baustein 3 werden zusätzliche Personalstellen bei den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden gefördert, um zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen beizutragen und eine enge Zusammenarbeit der ausländerrechtlichen Behörden mit dem Kommunalen Integrationsmanagement NRW zu erreichen.

Auf das Handlungskonzept des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement sowie auf die Handreichung zum kommunalen Einwanderungsmanagement/Integrationsmanagement (Abschlussbericht zum Modelvorhaben „Einwanderung gestalten NRW“) als wichtige Grundlagen sei hier noch einmal explizit hingewiesen. Beide Dokumente sind abrufbar unter:

<https://www.mkjfgfi.nrw/pressemitteilung/landesregierung-foerdert-192-koordinierungsstellen-zur-umsetzung-des-kommunalen>



Vernetzung und Kooperation vor Ort

1. Wie wird die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit gesichert und gesteuert?

- Die Sicherung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteur:innen ist eine komplexe Aufgabe, die nur durch eine Kooperation aller Beteiligten realisiert werden kann. Die Lenkungsgruppe ist das übergeordnete Gremium, in dem übergreifend Abstimmungen erzielt und Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Strukturen getroffen werden. Daher ist die Einrichtung einer Lenkungsgruppe Voraussetzung für die Umsetzung des KIM.
- Die Koordinierende Stelle, die in den meisten Fällen das Kommunale Integrationszentrum darstellt, sichert die institutionelle Umsetzung des KIM-Prozesses, insbesondere in Bezug auf die KIM-Bausteine sowie auf weitere Akteur:innen. Zudem steuert sie die fallbezogenen operativen Prozesse im KIM-Case Management.

2. Wie kommen die Informationen der Basis zu Koordinierung und Steuerung?

- Für die Aufbereitung und Vermittlung der Informationen, die im Rahmen der operativen Umsetzung von KIM, insbesondere im Case Management, produziert werden, sind in erster Linie die koordinierenden Stellen zuständig. Sie analysieren und sammeln diese Informationen, bspw. im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Funktion und bei den Reflexionen der Arbeit mit den Case Manager:innen und bereiten diese für die entsprechenden Gremien und Strukturen vor, in denen sie anschließend bearbeitet werden können.

3. Wie lässt sich eine verbindliche Kooperation als Voraussetzung für den Aufbau eines gelingenden Prozesses in KIM herstellen?

- Kooperation und Prozesslegitimation wird in erster Linie im Rahmen der mit hohen Funktionsträgern aus der Verwaltung (bei Kreisen inkl. Vertretungen kreisangehöriger Kommunen) und weiteren relevanten Institutionen besetzten Lenkungsgruppe entwickelt und durch kontinuierliches Netzwerkmanagement gefördert.
- Die Einbindung aller relevanten Akteur:innen in der Kommune in den Prozess sollte möglichst frühzeitig erfolgen.
- Einen entscheidenden Schlüssel für die Schaffung eines gemeinsamen Verständnisses und gemeinsamer Ziele stellt der Bezug auf Fälle dar, die am besten in Form gemeinsamer Fallrekonstruktionen/Planungskonferenzen aufgearbeitet und analysiert werden.



Bei der Entwicklung der Ziele spielen die koordinierenden Stellen in Vermittlung und Koordination des Netzwerks eine entscheidende Rolle.

4. Wie ist die Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden zu gestalten? Was bedeutet das für die bestehenden Stellen (Land/Bund)?

- Die Freie Wohlfahrtspflege muss in den Lenkungsgruppen sowie in Arbeits- und Projektgruppen beteiligt werden, damit gemeinsam träger- und einrichtungsübergreifende Perspektiven entwickelt werden können.
- Die über das Case Management geförderten Stellen können an die Freie Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden. Es wird jedoch empfohlen, zumindest ein Drittel der im Baustein 2 geförderten Case Management-Stellen direkt bei der Kommune bzw. dem Kreis bzw. den kreisangehörigen Kommunen anzusiedeln.
- Zugleich ist sicherzustellen, dass es bei der Stellenverortung nicht zu Doppelfinanzierungen kommt. Die unterschiedlichen Programme und Angebote sollten sich ergänzen und nicht ersetzen. Außerdem müssen sich die im Rahmen von KIM geförderten Stellen nachweislich außerhalb des Personaltableaus der JMD, MBE und Flüchtlingsberatung bewegen.

5. Wieviel Spielraum bleibt grundsätzlich im Handlungskonzept für das lokale Vorgehen?

- Das Landesförderprogramm zum Kommunalem Integrationsmanagement wird im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt. Damit liegen bei den Kommunen in Nordrhein-Westfalen breite und wichtige Handlungsspielräume, um Prozesse und Strukturen für die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte weiter zu optimieren und stärker zu systematisieren. Entsprechend der Förderrichtlinie für die Implementierung und den Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements ist eine wesentliche Zuwendungsvoraussetzung die örtliche Konzepterstellung auf der Basis des Handlungskonzeptes „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes.



BAUSTEIN 1: Förderrichtlinie zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements (Koordination).

1. Wer wird gefördert?

- Gefördert werden Kommunen mit Kommunalen Integrationszentren (KI) zur Implementierung und zum Betrieb eines strategischen Kommunalen Integrationsmanagements.

2. Was wird gefördert?

- Die Einrichtung und der Betrieb von Koordinierungsstellen zur Implementierung eines Kommunalen Integrationsmanagements.
- Gefördert werden bis zu 194 Personalstellen im Bereich der Koordinierung, bis zu 54 halben Verwaltungsassistentenstellen und Sachausgaben zur Einrichtung der entsprechenden Arbeitsplätze sowie für Fortbildungen.
- Die externe Begleitung und Beratung für die Entwicklung eines Prozessverlaufes für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements. Hierbei können mögliche Schwerpunkte sein: Unterstützung bei der Strukturentwicklung in Bezug zu Steuerungsfragen, Unterstützung bei der Entwicklung eines Case Management-Konzeptes, Teambildungsprozesse etc.
- Maßnahmen, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren und zu verstetigen. Hierzu gehören zum Beispiel Workshops, Veranstaltungen für Multiplikator:innen oder Fachtagungen.
- Maßnahmen, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen und Lücken zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Hierunter fallen Softwareanwendungen (digitales Integrationsmanagement), Publikationen, Handbücher, Öffentlichkeitsmaterialien oder die Entwicklung von anderen Instrumenten, wie zum Beispiel ein Personal Book oder ein Sprachpass.

3. An welche Zielgruppe richtet sich das Kommunale Integrationsmanagement?

- Das Kommunale Integrationsmanagement bezieht sich insbesondere auf Geflüchtete in einer Kommune, schließt aber alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte mit ein. Entsprechend können eingewanderte Menschen aus Südosteuropa oder andere Gruppen im Fokus stehen. Es ist sinnvoll, sich zu Beginn der Arbeit auf eine kleinere Zielgruppe



zu fokussieren, um somit mehr Kapazitäten für die strukturbildenden Aufgaben zu haben. Durch die Analyse der Bedarfe anhand der Arbeit an konkreten „Fällen“ wird schnell deutlich werden, welche Möglichkeiten es zur Entwicklung und Verfeinerung im System gibt. Viel hängt diesbezüglich auch vom Aufenthaltstitel des zugewanderten Menschen ab und davon, welche Angebote wahrgenommen werden können. Es können Zielsysteme entwickelt werden, die Veränderungen auf die Arbeitsweise und die Strukturen zur Folge haben. Langfristig sollen die Erfahrungen sukzessive auf andere Zielgruppen übertragen werden.

4. Wie sollte die organisatorische Anbindung der strategischen Steuerung erfolgen?

- Die Angliederung der Koordinierungsstellen soll in erster Linie an das Kommunale Integrationszentrum erfolgen, das damit als KOORDINIERENDE STELLE für den Gesamtprozess agiert. Es ist aber auch im Einzelfall möglich, eine andere Organisationseinheit mit der Koordination zu betrauen. Hierüber muss eine Ausnahmegenehmigung beim MKJFGFI beantragt werden.

5. Wer kann neben den Kommunen mit eigenem KI die zusätzlichen Personalstellen beantragen?

- Sofern in einer kreisangehörigen Kommune eine Ausländerbehörde, ein Jugendamt und ein Integrationsrat/Integrationsausschuss verortet ist, kann für diese Kommune eine weitere Koordinierungsstelle über den zuständigen Kreis beantragt werden.

6. Welche Qualifikation müssen die Koordinator:innen haben?

- Die Koordinator:innen müssen den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums (Diplom FH, Bachelor oder Master) oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. In begründeten Einzelfällen können auch andere Qualifikationen Berücksichtigung finden, wenn dem Kompetenzzentrum für Integration (KfI) vor Tätigkeitsbeginn die Qualifikation von der oder dem Einstellenden belegt und diese vom KfI als geeignet anerkannt wurde.



7. Wie hoch ist die Förderung der Personalstellen und der Arbeitsplatzkosten?

- Das Land gewährt Mittel bis zu einer Höhe von 57.000 Euro pro Jahr und Stelle für die Koordination, sowie 22.500 Euro pro Jahr für eine 0,5 Stelle Verwaltungsassistentz.
- Sachausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes in Höhe von bis zu 9.700 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Koordinator:in. 9.700 Euro stehen für eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Bei reduziertem Stellenanteil reduziert sich gleichzeitig die Förder summe.
- Sachausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes in Höhe von bis zu 4.850 Euro pro Jahr im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistentz.
- Die Sachausgabenpauschalen in Höhe von 9.700 Euro bzw. 4.850 Euro stehen auch bei unterjähriger Beschäftigung im vollen Umfang zur Verfügung.

8. Was kann noch als Sachausgabe gefördert werden?

- Pro Jahr können sechs Beratungstage und drei Austausch- oder Qualifizierungstage durchgeführt werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 1.000 Euro pro Tag.
- Veranstaltungsformate, die durch die Kommune durchgeführt werden, um das Kommunale Integrationsmanagement vor Ort zu implementieren. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 10.000 Euro.
- Maßnahmen und Produkte, die als Ergebnis kommunaler Analyse der Schnittstellen zur Verbesserung des Integrationsmanagements entwickelt und implementiert werden. Der Zuschuss beträgt pro Jahr bis zu 30.000 Euro.
- Die drei Ansätze sind untereinander **nicht** deckungsfähig.

9. Gibt es verpflichtende Rahmenbedingungen?

- Das veröffentlichte „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ des Landes (https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/2021_08_17_kim_handlungskonzept_bel.pdf), das Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements enthält, ist verpflichtend zur Umsetzung aller Bausteine.
- Ebenfalls müssen die Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend der Richtlinie sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids eingehalten werden.



10. Gibt es Zuwendungsvorraussetzungen?

Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- die Einrichtung und der Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums,
- die Angliederung der Koordinierungsstellen an das Kommunale Integrationszentrum (in Ausnahmefällen an eine andere kommunale Organisationseinheit),
- die Darlegung im Handlungskonzept, wie die Zusammenarbeit der Koordinierenden Stelle mit dem Kommunalen Integrationszentrum erfolgt, wenn diese nicht beim KI angesiedelt ist,
- Ab 2022 bedarf es bei der Antragstellung keiner Einreichung eines neuen Handlungskonzeptes, es genügt die Darstellung der Aufgabenwahrnehmung in einem Sachbericht. In der schriftlichen Darstellung sollte auf einige konkrete Erkenntnisse, die im letzten Jahr der Förderung gemacht wurden sowie auf Planungen für das Folgejahr eingegangen werden. Folgende Punkte sollten dabei berücksichtigt werden:
 1. Übersicht über die bisher erfolgten Stellenbesetzungen in allen drei Bausteinen.
 2. Darstellung der bisher erkennbaren Absprachen und Synergien zwischen den Organisationseinheiten der drei Bausteine.
 3. Darstellung der bisher erreichten Meilensteine.
 4. Sofern Personalstellen im Baustein 2 bei freien Trägern angesiedelt wurden: Darstellung der dadurch erkennbaren Auswirkungen auf die Gesamtumsetzung des KIM-Prozesses, insbesondere aber auf die Kooperation des Case Managements insgesamt und die Zusammenarbeit mit dem Baustein 1.
 5. Sofern die Koordination des KIM-Prozesses nicht beim Kommunalen Integrationszentrum liegt, ist darzustellen, wie das KI in den Gesamtprozess eingebunden ist.
 6. Darstellung der geplanten Meilensteine für das Folgejahr.
- die Einrichtung oder Beauftragung einer bereits vorhandenen Lenkungsgruppe, der maßgeblichen verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Integrationshandelnden auf Leitungsebene, um die strategische Steuerung des Kommunalen Integrationsmanagements zu gewährleisten,
- die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements entlang der Vorgaben aus dem „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ des Landes,
- die im Antrag zu erfolgende Darlegung der Kreise, wie die kreisangehörigen Kommunen in das Kommunale Integrationsmanagement eingebunden werden und Beantragung von



Koordinationsstellen für große kreisangehörige Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, eigenem Jugendamt und eigenem Integrationsrat/Integrationsausschuss durch den Kreis.

11. Gibt es sonstige Zuwendungsbestimmungen?

- Die Kommunen sind verpflichtet, ihre Koordinator:innen an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnehmen zu lassen. Die Kommunen sollen die Teilnahme am interkommunalen Erfahrungsaustausch, an Formaten, Workshops und Veranstaltungen des Landes zum Kommunalen Integrationsmanagement unterstützen und gegebenenfalls vorbereitende Berichte zuliefern.
- Die Kommunen müssen sicherstellen, dass sich ihre entwickelten Maßnahmen und Produkte an dem „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ des Landes orientieren.
- Die externen Personen, die die Beratung und Begleitung der Kommunen übernehmen, müssen an angebotenen Qualifizierungs- und Austauschformaten des Landes teilnehmen.
- Auf Anforderung der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) – haben die Kommunen einen Bericht über ihre Arbeit abzugeben.
- Die Kommunen sind verpflichtet, an einem landesweiten Controlling teilzunehmen. Der Zuwendungsbescheid enthält Auflagen hinsichtlich des Verwendungsnachweises.

12. Durchführungszeitraum

- Die Förderperiode beginnt ab Veröffentlichung der Förderrichtlinie und endet am 31.12.2023. Der jeweilige Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

13. Wie errechnen sich die Personalausgaben?

- Dies ist in der Richtlinie unter 5.4.1.1 klar dargelegt.



14. Wie errechnen sich die Sachausgaben?

- Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinator:in entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 9.700 Euro pro Jahr bezuschusst. Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Verwaltungsassistent:in entstehen, werden mit einem Betrag bis zu 4.850 Euro pro Jahr bezuschusst.
- Förderfähig sind Ausgaben für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes, die Ausstattung von Büroräumen sowie Fortbildungen.
- Sonstige Sachausgaben, die im Rahmen der Tätigkeit als Koordinator:in oder als Verwaltungsassistent:in entstehen, sind ebenfalls förderfähig. Die Sachausgaben orientieren sich an den Kosten nach KGSt.

15. Wie hoch ist der Eigenanteil?

- Es erfolgt eine 100%-Finanzierung (Vollfinanzierung).

16. Können vorhandene Personalstellen refinanziert werden?

- Nein, vorhandene Personalstellen können nicht refinanziert werden. Es sind neue Personalstellen einzurichten (siehe hierzu Nr. 3 der FAQ zu Baustein 2).

17. Ist seitens der Kommune ein Antrag zu stellen?

- Ja, es ist ein Antrag unter Anwendung des vorgegebenen Musters (Anlage 1 der Richtlinie) zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde (KfI) einzureichen.

18. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

- Die Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis unter Anwendung des vorgegebenen Musters (Anlage 3 der Richtlinie) nachzuweisen.

19. Muss der Antrag für das Kommunale Integrationsmanagement nur EINMAL für den gesamten Bewilligungszeitraum gestellt werden?

- Die Landesförderung muss jährlich bis Ende Oktober für das jeweilige Folgejahr beantragt werden.



20. Ist mit der Antragstellung das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements mit einzureichen?

- Ja, das Konzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements ist eine Zuwendungsvoraussetzung. Hier ist bei Antragsstellung vom zuständigen KI darzustellen, wie KIM im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt umgesetzt werden soll. Das Konzept ist entsprechend der sonstigen Zuwendungsbestimmungen nach Förderbeginn regelmäßig fortzuschreiben, weiter zu ergänzen und dem Kompetenzzentrum für Integration (KfI) zur Verfügung zu stellen. Nach der Erstbewilligung ist in den Folgejahren ein Sachbericht einzureichen (s. unter 10 in diesem Dokument).
- Bei Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Antragsstellung stehen die Mitarbeitenden des Referats 625 des MKJFGFI zur Verfügung.
- Bei zuwendungsrechtlichen Fragen steht das KfI zur Verfügung.

22. Wie umfangreich ist die Berichtspflicht für die landesgeförderten Stellen im Baustein 1? Wird es eine (landesweite) Datenbank geben?

- Mit dem Zuwendungsbescheid wird das Formular für den Verwendungsnachweis ausgehändigt. Das MKJFGFI plant die Erfassung mit einem digitalen Controlling sowie einer landesweiten Datenbank zu verbinden. Dazu wird es künftig weitere Informationen geben.



**BAUSTEIN 2: Fachbezogene Pauschale für Personalstellen, um ein rechtskreis-
übergreifendes individuelles Case Management zu implementieren.**

- 1. Können die Mittel, die in einem Jahr aufgrund eines verspäteten Projektbeginns zurückgegeben werden, zur weiteren Sicherung der Finanzen in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden?**
 - Die Pauschalen sind jahresbezogen, daher ist eine „Übertragung“ der Mittel in das Folgejahr nicht möglich.

- 2. Werden die Stellen wieder als Pauschalen zugewiesen, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss?**
 - Die Mittel werden in pauschalierter Form zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung für die Durchführung bestimmter Aufgaben zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).
 - Die Pauschalen für Personalausgaben stehen auch bei unterjähriger Beschäftigung voll zur Verfügung. Förderfähig sind maximal die **tatsächlich angefallenen** Personalausgaben.

- 3. Was heißt „Einrichtung neuer Personalstellen“ bei der Besetzung der Case Management-Stellen?**
 - Die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen(anteile) ist Bedingung für den Erhalt der fachbezogenen Pauschale. Die Verwendung der Mittel ist daran gebunden, dass zusätzliches Personal eingestellt wird. Die Ausgaben für (unbefristet eingestelltes) Stammpersonal der Kommune sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Wenn Stammpersonal der Kommune auf KIM-Stellen eingesetzt werden soll, sind diese Personalausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn hierfür an anderer Stelle Ersatz geschaffen wird (z.B. durch Neueinstellung) oder wenn es sich um Personal handelt, das bislang in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis stand und dessen Vertrag für den Einsatz im kommunalen Integrationsmanagement verlängert werden soll. Gleiches gilt für teilzeitbeschäftigtes Personal, wenn der Beschäftigungsumfang aufgestockt werden soll.



4. Können Stellen, die im Kommunalen Integrationsmanagement besetzt waren, ab dem 01. Januar des Folgejahres weiterfinanziert werden, auch wenn der Haushalt ggf. erst später freigegeben wird?

- Ja, das eingestellte Personal kann ab dem 01.01. des Folgejahres weiterbeschäftigt werden. Die Mittel dürfen nur für zusätzliche Personalstellenanteile verwandt werden. Insofern in Vorjahren zusätzliche Personalstellen eingerichtet wurden, bleibt dieses Merkmal auch für die Folgejahre erhalten.

5. Können die Case Management-Stellen mit Bewerber:innen besetzt werden, die kein Studium nachweisen können?

- Es obliegt der Verantwortung der Kommune die fachbezogene Pauschale dafür zu nutzen, die Stellen mit fachlich geeignetem Personal wie Sozialarbeiter:innen oder sozialpädagogischen Fachkräften zu besetzen. Wenn dargelegt wird, dass trotz fehlendem Abschluss in diesen Professionen die Mitarbeitenden über große und passgenaue Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, kann die Kommune in Eigenverantwortung entscheiden. Die Eignung zur Aufgabenwahrnehmung im Case Management ist dem Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) zur Abstimmung vorzulegen.
- Die Mitarbeitenden sollten zudem an den einschlägigen Fortbildungen teilnehmen.

6. Wird die Teilnahme am KIM für die Zielgruppe verpflichtend sein oder ist es auch langfristig als freiwilliges Angebot angelegt? Gibt es Sanktionen bei Nicht-Teilnahme?

- Das Teilhabe- und Integrationsverständnis ist entsprechend der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 als potentialorientiert gegenüber den Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu verstehen. Zudem ist auch aus rechtlichen Gründen die Mitwirkung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte freiwillig. Es kann eine Integrationsvereinbarung als Vertrag geschlossen werden. Sanktionierungen sind weder gesetzlich noch auf Basis des Landesförderprogramms zum Kommunalen Integrationsmanagement möglich.



7. Wie ist die Fachaufsicht über die Case Management-Stellen durch die Kommunalen Integrationszentren zu verstehen?

- Vor Ort muss sichergestellt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung entsprechend des kommunalen Handlungskonzeptes erfolgt. Das Personal darf nur für die vorgesehenen Aufgaben im KIM eingesetzt werden. Sofern die Stellen nicht beim KI selbst angegliedert sind, muss daher durch das KI sichergestellt werden, dass die Aufgabenwahrnehmung entsprechend erfolgt. Hierzu müssen durch Verträge und Kooperationsvereinbarungen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die für die einstellenden Organisationen bindend sind. Zudem muss durch vom KI zu organisierende geeignete Maßnahmen (Teamgespräche, Falldarstellungen, Fallanalysen, Fallkonferenzen, Tätigkeitsberichte etc.) nachvollzogen werden können, dass die Aufgaben auch entsprechend umgesetzt werden.

8. Wie wird Case Management im KIM definiert und welche Aufgaben haben die Case Manager:innen in der Kommune?

- Integrationsmanagement auf individueller Ebene meint eine entsprechend qualifizierte Einzelfallberatung, die rechtskreisübergreifend unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage und Bedarfe die Integration der zugewanderten Menschen befördert. In den Rechtsbereichen mit eigenem Fallmanagement wie SGB II, SGB III, SGB VIII findet eine Verweisberatung statt. Die jeweiligen Ergebnisse werden jedoch wieder durch das Kommunale Integrationsmanagement zusammengeführt. Zu den klassischen Methoden des individuellen Integrationsmanagements zählen aktive Zugangsgestaltung, die Erstberatung (Intake), ausführliche Bestandsaufnahme (Assessment), Planung im Sinne einer Zielvereinbarung/Integrationsvereinbarung, Leistungssteuerung (Linking) im Hinblick auf Dienstleistungen Dritter (gesetzliche Leistungen oder Förderangebote) sowie begleitendes, laufendes Monitoring und regelmäßige Re-Assessments zu dem jeweiligen Fall. Die Arbeit des Case Management muss sich von anderen Programmen unterscheiden, um Doppelförderungen zu vermeiden. Hierbei sind die Schnittstellen der Rechtskreise und Programme (SGB II, SGB III, SGB VIII, SGB XII sowie JMD, MBE) zu beachten.
- Das Case Management des Kommunalen Integrationsmanagements hat eine Doppelfunktion. Es liegt ein kausaler Zusammenhang der begleitenden, individuellen Ebene der Personen mit Einwanderungsgeschichte (Unterstützungsmanagement) und den Prozessen der kommunalen Versorgungssysteme und den kommunalen Ämtern, Diensten und Einrichtungen (Systemmanagement) vor:



- Einerseits haben die Case Manager:innen die Aufgabe, orientiert am Einzelfall und unter Berücksichtigung der individuellen Lebenslage der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die erforderliche Unterstützung, Begleitung, Förderung und Versorgung für ein individuelles, rechtskreisübergreifendes Case Management zu erheben, zu planen, zu implementieren und zu koordinieren.
- Andererseits haben die Case Manager:innen die Aufgabe im Unterstützungsmanagement mögliche Lücken, Potenziale und fehlende Angebote sowie effektivere Prozesse im Versorgungssystem der kommunalen Ämter, Dienste und Einrichtungen (Systemmanagement) zu identifizieren und in Kooperation mit den strategischen Stellen des KIM strukturelle Veränderungsprozesse einzuleiten. Mit diesen Erkenntnissen und Analysen wird dann im Weiteren eine Optimierung der kommunalen Verwaltungsstrukturen und -prozesse angestrebt.

Die Doppelfunktion zielt darauf ab, die Integrations- und Teilhabechancen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Kommune systematisch zu fördern und abzusichern.

9. Wo sollen die Case Management-Stellen angesiedelt werden?

- Die Case Management-Stellen sollen vorzugsweise an das Kommunale Integrationszentrum oder andere kommunale Ämter und Fachbereiche organisatorisch angebunden werden. Eine Ansiedlung bei den Ausländerbehörden wird aus integrationspolitischer Sicht nicht empfohlen. Die Stellen können auch an die Freie Wohlfahrtspflege weitergeleitet werden – eine Weiterleitung muss aber konzeptionell begründet werden. Außerdem müssen sich die Stellen nachweisbar außerhalb des Personaltableaus der JMD und MBE bewegen. Es wird empfohlen, zumindest ein Drittel der geförderten Case Management-Stellen im Baustein 2 bei der Kommune (hierzu zählen andere kommunale Organisationseinheiten oder kreisangehörige Kommunen) anzusiedeln, um somit sowohl einen engen Austausch zwischen den Organisationseinheiten zu garantieren und gleichzeitig den umfassenden Transfer zwischen strategischer Ausrichtung und dem Case Management zu gewährleisten.
- Darüber hinaus macht es Sinn, aufgrund der Übernahme der Fachaufsicht, der verwaltungsinternen Prozessgestaltung sowie der Authentizität der Fallanalyse, Case Management-Stellen auch im KI selbst zu verorten. Hintergrund für diese Konstruktion ist, dass über das Case Management in Kooperation mit den koordinierenden Stellen interne Ver-



waltungsstrukturen optimiert werden sollen. Somit ist eine Anschlussfähigkeit an Verfahrensweisen anderer Ämter und Organisationseinheiten notwendig, die eher gelingen kann, wenn die Prozesse selbst aus der eigenen Verwaltung initiiert werden. Sofern die Case Management-Stellen nicht beim KI angesiedelt sind, muss über geeignete Verfahren in Form von Kooperationsvereinbarungen und engen Abstimmungsprozessen sichergestellt werden, dass die Funktionen in adäquater Form umgesetzt werden und der Informationstransfer zwischen den einzelnen Integrationsakteur:innen gewährleistet wird.

- Die antragstellende Kommune muss selbst planen, wo sie die Stellen des Case Managements ansiedelt, wenn sie nicht beim KI sind. Welche Grundkriterien sie dabei berücksichtigt, sowohl in Bezug auf die Organisationen als auch in der räumlichen Verteilung (Bedarfe im Sozialraum, Anteil von Eingewanderten in Stadtbezirken oder kreisangehörigen Kommunen etc.), verantwortet sie selbst. Es wird empfohlen diese Prozesse mit den kommunalen Kooperationspartner:innen abzustimmen.



BAUSTEIN 3: Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden zur rechtlichen Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen.

1. Wer wird gefördert?

- Kommunen mit eigener Ausländerbehörde, Kommunen mit eigener Einbürgerungsbehörde sowie bestimmte Kommunen, in deren Gebiet lt. AZR der größte Anteil der Ausländerinnen und Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mind. 8 Jahren lebt – es handelt sich hierbei um 35 Kommunen in NRW. Ob Ihre Kommune zu dem letztgenannten Förderkreis gehört, wird Ihnen von der Bewilligungsbehörde (KfI) mitgeteilt.

2. Was wird gefördert?

- Gefördert werden zusätzliche Personalstellen. Das eingestellte Personal soll die Kommunen einerseits bei der Umsetzung der Bleiberechte für gut integrierte Ausländerinnen und Ausländer nach §§ 25a und 25b AufenthG und andererseits bei der Förderung von Einbürgerungen gut integrierter Menschen, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, unterstützen.

3. Wie hoch ist die Förderung?

- Kommunen mit einer eigenen Ausländerbehörde nach § 1 Nr. 4. ZustAVO sowie mit einer eigenen Einbürgerungsbehörde nach § 1 Abs. 1 StaZustV NW werden mit jeweils einer vollen Personalstelle gefördert. Zusätzliche Stellen werden an die Einbürgerungsbehörden der Kommunen verteilt, in deren Gebiet lt. AZR der größte Anteil der Ausländerinnen und Ausländer mit einem erlaubten Aufenthalt von mind. 8 Jahren lebt.
- Die Zuweisung kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen somit bis zu 3 x 1,0 Stellenanteile betragen.
- Die Pauschalen für Personalausgaben stehen auch bei unterjähriger Beschäftigung voll zur Verfügung. Förderfähig sind maximal die tatsächlich angefallenen Personalausgaben.



4. Gibt es verpflichtende Rahmenbedingungen?

- Entsprechend dem „Handlungskonzept Kommunales Integrationsmanagement Nordrhein-Westfalen (KIM)“ des Landes muss im Handlungskonzept der Kommune dargelegt werden, wie der Baustein 3 mit den anderen beiden Bausteinen korrespondiert.

5. Welche verpflichtenden Nebenbestimmungen gibt es?

- Die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen(anteile) ist Bedingung für den Erhalt der fachbezogenen Pauschale.
- Grundlage für die Etablierung und Umsetzung KIM ist das Handlungskonzept des Landes für die Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements.
- Die zusätzlichen Personalstellen der ABH/EBH müssen mit den Koordinator:innen (Baustein 1) und dem rechtskreisübergreifenden individuellen Case Management (Baustein 2) zusammenarbeiten.
- Auf Anforderung des Dezernates 36, Kompetenzzentrum für Integration (Kfi), ist ein Bericht über die Arbeit der neuen Personalstellen einzureichen.

6. Durchführungszeitraum?

- Es ist eine kalenderjährliche Förderung vorgesehen.

7. Wie errechnet sich der zustehende Betrag?

- Bei den Personalstellen handelt es sich um Stellen im Sachbearbeitungsbereich in den Ausländerbehörden und Einwanderungsbehörden. Es wurde als Berechnungsgrundlage angenommen, dass diese Stellen nach EG 9a TVöD vergütet werden KGSt (2019/2020).

8. Können vorhandene Personalstellen refinanziert werden?

- Nein, vorhandene Personalstellen können nicht refinanziert werden. Es sind zusätzliche Personalstellen einzurichten.

9. Ist seitens der Kommune ein Antrag zu stellen?

- Nein, es ist kein Antrag zu stellen. Die Auszahlung der fachbezogenen Pauschale erfolgt auf Basis haushaltsgesetzlicher Regelungen.



10. Wann erfolgt die Auszahlung?

- Die Auszahlung erfolgt nach Verabschiedung des Haushaltes frühestens ab 01. Februar und 30. Juni eines Jahres.

11. Was geschieht mit nicht verbrauchten Mitteln?

- Die nicht verbrauchten Mittel müssen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres an die Landeshauptkasse zurückgezahlt werden. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

12. Stehen nicht verbrauchte Mittel wieder zur Verfügung?

- Nein.

13. Wie ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen?

- Nach dem Ende des Durchführungszeitraums ist – auf Anforderung des Dezernates 36, Kompetenzzentrum für Integration (KfI), der Bezirksregierung Arnsberg – die zweckentsprechende Verwendung der fachbezogenen Pauschale durch eine rechtsverbindliche Bestätigung (Testat) der zuständigen Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder der Kämmerin bzw. des Kämmerers nachzuweisen.

14. Können Stichprobenprüfungen durchgeführt werden?

- Ja, daher sind die entsprechenden Belege vorzuhalten.

15. Welche Qualifikationen müssen die Stelleninhaber:innen aufweisen?

- Die Personalstellen sind für die Sachbearbeitung vorgesehen. Sie können mit Personen besetzt werden, die zur Aufgabenerfüllung befähigt sind. Hierüber entscheidet die Kommune.